

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014**

Gemäß §§ 3 Nr. 5, 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. 06 2011 (GV NRW S. 300,394), in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich hiermit zur

### **Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin**

auf.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die o.g. Wahl sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), in der zurzeit gültigen Fassung,

**bis zum 48. Tag vor der Wahl (07. April 2014), 18.00 Uhr  
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Sankt Augustin im Rathaus, Bürgerservice, Markt 71, 53757 Sankt Augustin einzureichen.

**Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden im Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin während der Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß § 79 Abs. 2 Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

**Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin**

- a) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland inne hat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

- b) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlags-träger zu wählen. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Stadt Sankt Augustin wahlberechtigt sein.

- c) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Stadt Sankt Augustin, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind sowie Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern müssen von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn die bisherige Bürgermeisterin/der bisherige Bürgermeister als Bewerber/in vorgeschlagen wird (§ 46 d KWahlG). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz erfüllt.
  
- e) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
  
- f) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 d Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Sankt Augustin, den 20.12.2013

Klaus Schumacher, Wahlleiter